



Wahlanleitung für die Gemeindewahlen

Sie erhalten mit dieser Anleitung

- die leeren amtlichen Wahlzettel
- die ausseramtlichen Wahlzettel der vier teilnehmenden Parteien
- Wahlprospekte der Parteien
- eine Ausweiskarte für die Gemeindewahlen

Diese Behörden werden gewählt

- 7 Mitglieder des Gemeinderates
- 6 Mitglieder der Baukommission
- 6 Mitglieder der Kommission für Tiefbau und Betriebe

- Gemeindepräsident/-in (Gemeindeversammlung und Gemeinderat)

Wahlberechtigt sind die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Oberdiessbach.

So geben Sie Ihre Stimme ab

Am Wahlsonntag an der Urne (Details siehe Umschlag) oder brieflich. Bitte geben Sie in diesem Fall Ihre/n Wahlzettel getrennt von den eidgenössischen Abstimmungsunterlagen ab. Benützen Sie beide Umschläge.

Die beiden Wahlverfahren

Gemeinderat und Kommissionen werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Hierbei wird ermittelt, wie viele Stimmen einer Partei zufallen. Die sogenannten 'Parteistimmen' setzen sich aus den 'Kandidatenstimmen' und den 'Zusatzstimmen' zusammen. Als Kandidatenstimmen zählen alle Stimmen, welche für Kandidaten der jeweiligen Partei abgegeben wurden. Trägt der Wahlzettel eine Parteibezeichnung, zählen auch alle leeren oder durchgestrichenen Stimmen für die Partei. Solche Stimmen werden als Zusatzstimmen bezeichnet. Wenn der Wahlzettel keine Parteibezeichnung trägt, gehen leere oder durchgestrichene Stimmen verloren.

Der Gemeindepräsident wird im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt. Im 1. Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der das absolute Mehr erreicht (Hälfte der gültigen Stimmen + 1). Wählbar sind einzig die innert Frist vorgeschlagenen Kandidaten: Niklaus Hadorn (SVP), Stephan Hänsenberger (FDP.Die Liberalen) und Hanspeter Schmutz (EVP).

So wählen Sie gültig

Pro Behörde darf nur 1 Wahlzettel (1 Parteizettel oder 1 Zettel ohne Listenbezeichnung) abgegeben werden. Liegen mehrere Wahlzettel pro Behörde bei, sind alle ungültig bzw. fallen ausser Betracht.

Es können nur diejenigen Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf einem termingerecht und gültig eingereichten Wahlvorschlag enthalten ist. Diese Vorschläge wurden im Anzeiger Kollfingen Nr. 34 vom 24. August 2017 veröffentlicht. Sämtliche gültigen Kandidatennamen finden Sie auf den Wahlzetteln.

Ihre Möglichkeiten mit dem Wahlzettel (Gemeinderat und Kommissionen)

1. Sie können den von Ihnen gewählten Wahlzettel unverändert abgeben:

Wirkung: Jeder Kandidat erhält eine Kandidatenstimme; die Partei erhält so viele Parteistimmen, als Gemeinderats- bzw. Kommissionsmitglieder zu wählen sind. Die Kandidaten, die doppelt aufgeführt sind, erhalten zwei Kandidatenstimmen.

2. Sie können die vorgedruckten Wahlzettel handschriftlich abändern:

- Ersatzlose Streichung eines oder mehrerer Namen

Wirkung: Die gestrichenen Kandidaten erhalten keine Kandidatenstimme; die Partei erhält trotzdem so viele Parteistimmen, als Sitze zu besetzen sind. Die leeren Linien gelten als Parteistimmen.

- Sie können einen oder mehrere Namen streichen und dafür andere Namen, die auf dem Wahlzettel stehen, ein zweites Mal hinschreiben. Man nennt das kumulieren.

Wirkung:

- Jede Stimme, die Sie einem Kandidaten geben (Kandidatenstimme), ist zugleich eine Stimme für seine Partei (Parteistimme).
- Die Parteistimmen sind ausschlaggebend für die Verteilung der Sitze an die Parteien.
- Innerhalb einer Partei sind diejenigen Kandidaten gewählt, die am meisten Kandidatenstimmen erhalten haben.

- Sie können einen Wahlzettel ändern, indem Sie einen oder mehrere Namen aus anderen gedruckten Wahlzetteln einmal oder zweimal einsetzen. Man nennt das panaschieren.

Wirkung: Mit dem Panaschieren benachteiligen Sie die von Ihnen gewählte Partei. (Weitere Wirkungen siehe unter „kumulieren“)

3. Sie können den leeren Wahlzettel verwenden und handschriftlich Kandidatennamen, die auf einem der Ihnen zugestellten Wahlzettel enthalten sind, einmal oder zweimal aufführen. Sie brauchen nicht alle Linien, die Ihnen zur Verfügung stehen, auszufüllen. Sie können auf dem Wahlzettel eine Parteibezeichnung angeben oder darauf verzichten.

Wirkung: Alle von Ihnen aufgeführten Kandidaten erhalten (eine oder zwei) Kandidatenstimmen und ihre Parteien dadurch auch Parteistimmen. Die leeren Linien werden nur als Parteistimmen (Zusatzstimmen) gezählt, falls Sie auf dem Wahlzettel eine Parteibezeichnung angeben.

Bitte beachten

- Es dürfen nur die amtlich zugestellten Wahlzettel (mit oder ohne vorgedruckte Namen) verwendet werden.
- Jeder Wahlzettel muss mindestens einen Kandidatennamen enthalten.
- Alle Veränderungen müssen handschriftlich und lesbar vorgenommen werden. Maschinell ausgefüllte oder geänderte Wahlzettel sind ungültig.
- Beim Panaschieren oder beim Ausfüllen eines leeren Wahlzettels bitte auch die Kandidatennummer angeben. Wenn Sie Kandidaten streichen, bitte auch die Kandidatennummer streichen.
- Der gleiche Name darf bei Proporzahlen höchstens zweimal aufgeführt werden, Gänsefüsschen („), „dito“ oder ähnliches darf nicht verwendet werden.
- Es dürfen nicht mehr Namen auf dem Wahlzettel stehen, als Sitze zu besetzen sind. Überzählige Namen werden beim Auszählen gestrichen.
- Bei allen Kandidaten, die Sie handschriftlich einsetzen, müssen Sie so viele Angaben machen, dass klar ist, wen Sie meinen.
- Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnungen des Wählers enthalten, sind ungültig.